

Wir machen's.



Fraktion
im Gemeinderat Gersheim

Gersheim, 16.04.09

Fairer Umgang bei Kosten von Kanalbaumaßnahmen und Anliegergebühren

Durch die im Zusammenhang mit dem Kläranlagenbau entstehenden Kanalbaumaßnahmen kommen auf viele Anlieger erhebliche zusätzliche Kosten zu.

Nach der Gebührensatzung der Gemeinde werden die Kosten von erneuerungsbedürftigen Grundstücks- bzw. Kanalhausanschlüssen bei Kanalbaumaßnahmen, auf dem öffentlichen Gelände (Straße, Gehweg) den Bürgern auf Grundlage einer Einzelabrechnung in Rechnung gestellt. Die Anlieger zahlen überdies die notwendigen Investitionen auf ihrem Privatgelände. Laut Bauamt ist alleine für den öffentl. Bereich mit durchschnittlichen Kosten von 3.500,- € pro bebautem Grundstück zu rechnen.

Wird im Rahmen einer Kanalerneuerung ein alter Mischwasserkanal in ein sog. Trennsystem (2 Kanäle) umgewandelt, entstehen u.U. für die Anlieger die doppelten (2x 3.500,- €) Hausanschlusskosten. Hinzu kommt jeweils die notwendige Investition auf dem Privatgelände.

Aus diesem Grund beantragen wir die Änderung der Abwassergebührensatzung.

1. Grundsätzlich ist in der Neufassung festzuhalten, dass Kanalhausanschlüsse oder Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich, die der Ableitung von Oberflächenwasser dienen, als Investitionen ins Kanalwerk abzurechnen sind.

Damit würde bei Errichtung von Trennsystemen als Ersatz von Abwassermischkanälen keine zweite Anschlussgebühr fällig. Unberührt davon blieben notwendige Investitionen im privaten Bereich. Ebenso unberührt bliebe die Erstinvestition in Neubaugebieten.

...

2. Es ist zu prüfen, in wie weit bereits doppelte Kanalhausanschlusskosten abgerechnet wurden. In solchen Fällen müssten die gezahlten doppelten Gebühren rückerstattet werden.
3. Grundsätzlich sollen zukünftig auch bei notwendigen Erneuerungsmaßnahmen von Kanalhausanschlüssen/Grundstücksanschlüssen im Bereich des Schmutzwassers, die Kosten auf öffentlichem Grund als Investition ins Kanalwerk abgerechnet werden.

Diese Änderung ergäbe auch vor dem Hintergrund der angestrebten Fusion der Kanalwerke im Rahmen der Kooperation der Stadtwerke Bliestal Sinn (s. Abrechnungsmodi Blk.).

In diesem Fall würden für die Anlieger lediglich noch die Investitionen auf dem Privatgrundstück notwendig.

4. Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde bei anfallenden Gebühren ab einer noch zu bestimmenden Untergrenze (bspw. 3500,- €) die BürgerInnen nicht durch eine zinslose Stundung bis 5 Jahre und einer Stundung der Gebühren zum „Zeitinzinswert“ bis zu 10 Jahre unbürokratisch entlasten kann. Dies ist derzeit nicht möglich. Lt. Kämmerei übersteigen die derzeitigen Zinssätze bei Stundungen die zeitüblichen Zinsen erheblich.

Eine solche Maßnahme (Pkt. 4) müsste auch auf andere Bereiche mit Gebührenrelevanz (bspw. Straßen- und Gehwegausbaubeiträge) Anwendung finden.